



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
per Email

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich per E-Mail

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 02/2025
Sachgebiet 05.6: Brücken- und Ingenieurbau; Brückenausstattung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

**Betreff: Regelungen zur Umsetzung der Anforderungen der TL BEL-FÜ,
Ausgabe 2022, für bereits eingeführte und in der „Zusammenstellung
der geprüften Fahrbahnübergänge aus Asphalt nach den TL BEL-FÜ
(ZTV-ING 6-7) für die Anwendung an Bauwerken und Bauteilen der
Bundesverkehrswege“ gelistete Bauprodukte und Systeme**

Bezug: ARS Nr. 13/2022 vom 01.06.2022 – StB 24/7192.70/32-3677373 –

Aktenzeichen: StB 24/7192.70/32-3857174

Datum: Bonn, 17.01.2025

Seite 1 von 5

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5245
Fax +49 228 99-300-807-5245

ref-stb24@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 5

I.

Mit ARS 13/2022 wurden zum 01.06.2022 die fortgeschriebenen TL/TP-ING Teil 6 Abschnitt 7 (Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfverfahren für die Baustoffe zur Herstellung von Fahrbahnübergängen aus Asphalt (TL/TP BEL-FÜ), Ausgabe 2022, verbindlich eingeführt. Für die zu verwendenden Ausgangsmaterialien, den herzustellenden Asphalt der Muldenfüllung sowie für die geforderten Systemeigenschaften sind im Vergleich zu den zuvor geltenden Technischen Lieferbedingungen, Ausgabe 1998, sowohl neue Prüfmethode als auch neue Anforderungskriterien und Toleranzen festgelegt worden. Diese Regelungen sind vollumfänglich für alle Produkte und Systeme anzuwenden, die gemäß ZTV ING 6-7 hergestellt werden.

Für Fahrbahnübergangssysteme, deren Listung in der auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) veröffentlichten „Zusammenstellung der geprüften Fahrbahnübergänge aus Asphalt nach den TL BEL-FÜ (ZTV-ING 6-7) für die Anwendung an Bauwerken und Bauteilen der Bundesverkehrswege“ vor der Einführung der TL BEL-FÜ, Ausgabe 2022, erfolgte, ist es erforderlich, die Produktion sowie die Qualitätssicherung (Werkseigene Produktionskontrolle [WPK], Fremdüberwachung und Zertifizierung) auf die neuen Regelungen umzustellen.

Hiermit gebe ich die für die Umstellung der Produktion und der Qualitätssicherung einzuhaltenden Anforderungen sowie eine Übergangsfrist bekannt.

- (1) Für das Ausgangsmaterial „Grobe Gesteinskörnung“ zur Herstellung des Asphaltes der Muldenfüllung gilt:
 - Der Anforderungswert für die Eigenschaft „Reinheit (Abschlammbare Bestandteile)“ sowie die zulässige Toleranz für den Übereinstimmungsnachweis wurde von $\leq 1,0$ M.-% auf $\leq 0,5$ M.-% geändert.
 - Der Anforderungswert für die Eigenschaft „Unterkornanteil“ sowie die zulässige Toleranz für den Übereinstimmungsnachweis wurde von ≤ 15 M.-% auf ≤ 10 M.-% geändert.





Seite 3 von 5

- Der Anforderungswert für die Eigenschaft „Kornform“ sowie die zulässige Toleranz für den Übereinstimmungsnachweis bezieht sich nunmehr auf die Kornformklasse L : E = 2 : 1. Der zulässige Anforderungswert beträgt dafür „max. 20 M.-% > 2 : 1“.
- (2) Für das Ausgangsmaterial „Tränkmasse“ zur Herstellung des Asphalttes der Muldenfüllung gilt:

- Es wurde ein Verfahren zur Ermittlung der Kennwerte zur Kennzeichnung der „Molekularen Strukturanalyse/Molekularer Fingerprint“ einschließlich entsprechender Anforderungskriterien sowie zulässiger Toleranzen für den Übereinstimmungsnachweis neu eingeführt.
- Zur Ermittlung der Kennwerte mit dem Verfahren „Thermogravimetrie“ wurden Anforderungskriterien und zulässige Toleranzen für den Übereinstimmungsnachweis neu eingeführt.
- Zur Ermittlung der Kennwerte mit dem Verfahren „Dynamisch-elastische Kennwerte und mechanische Zustandsänderungen in Abhängigkeit von der Temperatur“ wurden Anforderungskriterien und zulässige Toleranzen für den Übereinstimmungsnachweis neu eingeführt.
- Bei der Ermittlung des Materialverhaltens nach Hitzebeanspruchung wurde die Prüftemperatur von der ursprünglichen fixen Prüftemperatur + 165 °C auf die max. Verarbeitungstemperatur nach Angabe des Herstellers geändert. Diese ist nunmehr in der Ausführungsanweisung anzugeben.

Bei der Grundprüfung nach Hitzebeanspruchung gelten folgende Anforderungen: $\Delta M \leq 0,7$ M.-%; elastische Rückstellung ≥ 40 % relativ und Änderung der elastischen Rückstellung $\Delta R \leq 10$ % absolut.

- Die zulässigen Toleranzen zum Übereinstimmungsnachweis wurden für folgende Kennwerte wie folgt geändert:
 - „Hitzebeanspruchung“: $\Delta M \leq 10$ % relativ zur Masseänderung bei der Grundprüfung, Änderung der elastischen Rückstellung $\Delta R \leq 10$ % absolut und elastische Rückstellung: ≥ 40 % relativ.





Seite 4 von 5

- „Anteil an löslichem Bindemittel“: von ± 5 M.-% auf ± 3 M.-%. Zusätzlich muss der Kennwert ≥ 85 M.-% sein.
- „Dichte“: von $\pm 0,085$ g/cm³ auf ± 3 % relativ.
- „Erweichungspunkt Ring und Kugel“: von ± 10 °C auf ± 7 K. Zusätzlich muss der Kennwert ≥ 85 °C ergeben.
- „Elastische Rückstellung bei 25 °C“: Die Toleranz wurde auf ± 10 % festgelegt. Zusätzlich muss der Kennwert ≥ 40 % absolut ergeben.
- „Verteilung der Polymere in der Tränkmasse“: Die Toleranz wurde auf „gleich oder besser als Darstellung VII und maximal eine Kategorie schlechter“ festgelegt.
- „Dynamische Viskosität“: Die Toleranz wurde auf ≤ 3 Pa*s festgelegt. Zusätzlich muss der Kennwert ≤ 10 Pa*s absolut ergeben.

(3) Die TL BEL-FÜ, Ausgabe 2022, fordern im Rahmen der Fremdüberwachung die Einhaltung zusätzlicher Kennwerte aus folgenden, neu eingeführten Prüfverfahren:

- Molekulare Strukturanalyse/Molekularer Fingerprint (TP BEL-FÜ, Ziffer 2.1.3.12).
- Thermogravimetrie (TP BEL-FÜ, Ziffer 2.1.3.13).
- Dynamisch-elastische Kennwerte und mechanische Zustandsänderungen in Abhängigkeit von der Temperatur (TP BEL-FÜ, Ziffer 2.1.3.11).

Diese Verfahren und Anforderungswerte waren seinerzeit nicht Bestandteil der Grundprüfung für bereits eingeführte, bewährte und gelistete Tränkmassen. Um zukünftig eine Fremdüberwachung in Übereinstimmung mit den TL BEL-FÜ, Ausgabe 2022, zu ermöglichen, sind diese Prüfungen ab sofort bei den anstehenden Fremdüberwachungen zusätzlich durchzuführen. Aus den ermittelten Kennwerten hat der Hersteller bis zum Ende der unter der Nummer (4) aufgeführten Frist den Bezugswert für die weitere Zertifizierung gemäß TL-BEL-FÜ, Ausgabe 2022, festzulegen.





Seite 5 von 5

- (4) Bis zum **31.12.2026** ist es noch zulässig, die Anforderungen der TL BEL-FÜ, Ausgabe 1998, anzuwenden. Nach Ablauf dieser Frist gelten für alle Fahrbahnübergänge aus Asphalt ausschließlich die Anforderungen der TL BEL-FÜ, Ausgabe 2022.
- (5) Bis zum Vorliegen eines marktumfänglich repräsentativen Erfahrungshintergrundes wird für **sämtliche Fahrbahnübergangssysteme aus Asphalt** der Anforderungswert zulässige Änderung der elastischen Rückstellung $\Delta R \leq 10 \%$ absolut nach Hitzebeanspruchung bei deklarierter maximaler Verarbeitungstemperatur als zwingendes Anforderungskriterium ausgesetzt. Dies gilt auch für die Grundprüfung. Es gelten jedoch weiterhin die Anforderungen $\Delta M \leq 10 \%$ sowie elastische Rückstellung $\geq 40 \%$ relativ bei einer Hitzebeanspruchung mit deklarierter maximaler Verarbeitungstemperatur.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 (ref-stb24@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Dieses ARS wird auf der Internetseite des BMDV (<https://www.bmdv.bund.de/ars>) sowie auf der Internetseite der BAST (<https://www.bast.de> – Ingenieurbauwerke/Publicationen/Regelwerke/ZTV-ING sowie TL/TP-ING) veröffentlicht.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Güttler
Tarifbeschäftigte

